Bildungsunternehmen **Dr. Jordan** *e.V.*
Private **Grundschule**

Schulordnung des Bildungsunternehmens Dr. Jordan e. V., Private Zweisprachige Grundschule

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

unsere private zweisprachige Grundschule basiert auf einer Lernumgebung, die wie jede Gemeinschaft auf Vertrauen aufbaut und gleichzeitig nur durch Rechte und Pflichten sinnvoll gestaltet werden kann und muss. Für das Leben und Lernen in unserer Schulgemeinschaft ist es daher notwendig, dass sich alle - Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und weitere Mitarbeiter|innen - an genaue Regeln und Vereinbarungen halten.

Die folgende Schulordnung legt die Verhaltensregeln fest, die dem reibungslosen Ablauf des täglichen Schulgeschehens dienen. Sie bietet an erster Stelle jeder Person, also Schülern|innen, Pädagogen|innen und Erziehungsberechtigten eine sichere Orientierung. Gleichzeitig geben die Regeln auch eine wichtige Hilfestellung zum Erreichen aller schulischen Ziele.

Während es für die Lehrkräfte gemäß Hessischem Schulgesetz eine Dienstordnung gibt, die deren Rechte und Pflichten regelt und die zum Großteil auch für unsere Privatschule gilt, soll durch die Schulordnung ein verbindliches Regelwerk für die Schülerinnen und Schüler festgelegt werden, dass die Erziehungsberechtigten verantwortlich mit einbezieht. Ganz bewusst werden daher in der folgenden Schulordnung insbesondere die Eltern und Erziehungsberechtigten angesprochen.

Die Verbindlichkeit und Anerkennung der Schulordnung wird durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten dokumentiert. Gleichzeitig bitten wir darum, den Schülerinnen und Schülern dieses Regelwerk zu erläutern. Wir erwarten von den Schülerinnen und Schülern unserer Privatschule und deren Erziehungsberechtigten, dass sie neben ihrer formalen Zustimmung die einzelnen Regeln auch aus innerer Überzeugung im Sinne unseres privaten Bildungsunternehmens beachten und „leben“.

Wir bitten, im Fall eines Konfliktes kooperativ (Erziehungsberechtigte, Schüler|innen, Lehrkräfte) zu handeln und mit uns gemeinsam Lösungen zu finden. Nur durch einen vertrauensvollen und fairen Umgang bleibt eine gute Gemeinschaft auf Dauer funktions- und leistungsfähig.

Wir wünschen allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft ein kooperatives, konstruktives und erfolgreiches Miteinander und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit den besten Grüßen

Für den Vorstand,
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Prof. Dr. Lothar Jordan
Vorstand | Direktion

Für die Schulleitung

Larissa Martin
Rektorin | Leitung

Stand: (10 | 2019)

Schulordnung

I. Allgemeine Regeln

1. Alle sind gemeinsam verantwortlich für ein gutes Schul- und Lernklima. Das heißt vor allem, dass alle höflich, freundlich und rücksichtsvoll miteinander umgehen.

2. Unsere schulische Ausbildung basiert auf staatlichen Verordnungen, die unabdingbar einzuhalten sind. Unterrichtsdauer und Schulferien werden auf der Grundlage der staatlichen Vorgaben und individuell von der Direktion | dem Vorstand den jeweiligen Erfordernissen und der Schulkonzeption (Ganztagsschule) entsprechend festgesetzt.

3. Dauerhaft gute Leistungen können nur erbracht werden, wenn der Schulbesuch regelmäßig stattfindet. Deshalb ist es zwingend notwendig, den Unterricht ohne Versäumnisse zu besuchen.

4. Es ist unverzichtbar, dass der Unterricht angemessen vorbereitet wird, d. h., dass die Hausaufgaben erledigt, die notwendigen Arbeitsmaterialien für den Schulunterricht bereitgehalten, die entsprechenden Bücher zum Unterricht mitgebracht werden und aktiv am Unterricht teilgenommen wird.

5. Es ist besonders darauf zu achten, dass unsere Schülerinnen und Schüler pünktlich zum Unterricht erscheinen. Regelmäßiges oder wiederholtes Zuspätkommen hat Auswirkungen auf die Bewertungen des Arbeits- und Sozialverhaltens.

6. Erkrankungen müssen der Schule grundsätzlich **vor Beginn des Unterrichts** gemeldet werden und bedürfen einer schriftlichen Entschuldigung. Verspätetes Erscheinen zum Unterricht sowie stundenweise Versäumnisse sind ebenfalls durch die Eltern│Erziehungsberechtigten schriftlich zu entschuldigen. Freistellungen, die über einen Tag hinausgehen, werden als Beurlaubung bezeichnet. Diese werden ausschließlich von der Direktion│Schulleitung genehmigt und müssen mindestens fünf Tage vor Beginn der Beurlaubung im Service Center eingereicht werden. Stundenweise Freistellungen können durch die entsprechenden Klassenmentor│innen erfolgen.

7. Wenn der Schüler│die Schülerin aus gesundheitlichen Gründen nicht länger am Unterricht teilnehmen kann, kontaktiert das Service Center die Eltern│Erziehungsberechtigten, damit das Kind von der Schule abgeholt werden kann.

8. Freistellungen vom aktiven Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern│Erziehungsberechtigten und│oder mit ärztlichem Attest erfolgen. Sollte der Schüler│die Schülerin vom Schulsport befreit sein, besteht Anwesenheitspflicht.

9. Zeugnisse werden grundsätzlich nur ausgehändigt, wenn der Unterricht regelmäßig besucht wurde und alle Zahlungspflichten erfüllt sind. Die Zeugnisse werden nach der jeweils geltenden Fassung des Hessischen Schulgesetzes erteilt.

10. Der Unterricht beginnt um 08:30 Uhr. Davon ausgenommen sind im Tagesablauf integrierte Fördereinheiten z. B. LRS-Förderunterricht.

II. Verhalten auf dem Schulweg

1. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich auf dem Schulweg verkehrsgerecht verhalten oder entsprechend von ihren Erziehungsberechtigten│Eltern zum Schulgelände gebracht werden. An den Bushaltestellen und auf Bahnsteigen sowie in Bussen und Zügen müssen die Kinder besonders umsichtig und rücksichtsvoll sein. Den Anweisungen der Begleitpersonen ist unbedingt Folge zu leisten.

III. Verhalten in der Schule

1. Innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes müssen sich die Schüler|innen diszipliniert verhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Höflichkeit gegenüber Mitschülern|innen, Lehrern|innen und Schulmitarbeitern|innen sind eine Selbstverständlichkeit. Die Kinder unterstehen der Schulaufsicht und haben allen Anordnungen der Direktion, der Schulleitung, der Lehrkräfte und der Mitarbeiter|innen des Service Centers Folge zu leisten. Bei Problemen, die die Kinder nicht selbst lösen können, sollen sich diese umgehend an den|die Klassenmentor|in und│oder die Schulleitung wenden.

2. Das Tragen der Schulkleidung ist für die Dauer des gesamten Schultages inklusive aller Pausen sowie bei bestimmten Veranstaltungen auch außerhalb Pflicht. Die Schulkleidung muss aus unserer Kollektion sein und über den schuleigenen Online-Shop bezogen werden. Eine optische Veränderung unserer Schulkleidung ist nicht zulässig.

3. Der Schülerplatz ist sauber zu halten. Papier und Abfälle kommen in die dafür vorgesehenen Behälter. Das Schulgebäude, die Klassenräume und alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln, denn sie sind das eigene Lern- und Arbeitsumfeld. Dies gilt in ganz besonderem Maße für alle EDV-Geräte sowie für die technische Ausstattung der Klassenräume. In allen EDV-Räumen ist das Essen und Trinken grundsätzlich nicht erlaubt. Für selbst verschuldete Schäden haften die Eltern│Erziehungsberechtigten.

4. Das Betreten der Turnhalle ist nur mit Sportschuhen zugelassen. Wertgegenstände sind vor Beginn des Sportunterrichts bei dem|der SportlehrerIin abzugeben und unmittelbar nach den Sportstunden dort wieder abzuholen. Für nicht abgeholte Gegenstände kann nicht gehaftet werden.

5. In den Klassen 1 und 2 gibt es nur kleinere Wochenhausaufgaben, anhand derer die Kinder mit der Zeit lernen sollen, sich ihr Arbeitspensum selbstverantwortlich einzuteilen. Hierzu gehören ab der 1. Klasse die zu lernenden englischen Vokabeln (spelling words). Ab der 3. Klasse gibt es zunehmend umfangreichere Wochenhausaufgaben, um die Kinder schrittweise an die vermehrten Hausaufgaben in den weiterführenden Schulen zu gewöhnen. Wenn die Hausaufgaben nicht erledigt werden, müssen diese nachgearbeitet werden. Eine Nichtanfertigung ist ein Versäumnis, das sich in der Note niederschlägt. Wenn die Hausaufgaben dreimal vergessen wurden, werden die Eltern schriftlich benachrichtigt.

6. Der|Die Klassenmentor|in legt die Termine der Klassenarbeiten fest und kündigt diese mindestens eine Woche vorher an (mündliche Bekanntgabe, Eintrag ins Klassenbuch). Der Termin wird auf dem Wochenplan oder im Hausaufgabenheft notiert, damit die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert sind.

7. Die Schülerinnen und Schüler müssen zu den Klassenarbeiten pünktlich erscheinen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird die Klassenarbeit als Leistungsverweigerung mit der Note „6“ (ungenügend) bewertet.

8. Arbeiten sollen i. d. R. nicht nachgeschrieben werden. Ausnahme bilden eine ernsthafte Erkrankung oder jegliche Form von „höherer Gewalt“. In jedem Fall muss die Schule am Tag der Klassenarbeit telefonisch benachrichtigt werden. Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein ärztliches Attest nachzureichen. Im speziellen Fall entscheidet die│der Klassenmentor|in in Absprache mit der Schulleitung. Beim entschuldigten Versäumen einer Klassenarbeit muss die Arbeit unverzüglich nachgeschrieben werden. Eine vorherige Ankündigung mit Terminfestsetzung entfällt. Das Nachschreiben kann auch am nächsten Tag aus organisatorischen Gründen in einer anderen Stunde erfolgen. Die Terminfestsetzung erfolgt verbindlich durch den│die Klassenmentoren|in. Bei längerer Erkrankung werden die Arbeitstermine gemeinsam mit dem│der Klassenmentoren|in abgestimmt.

9. Sollte es zur Notenfindung erforderlich sein, wird eine intensive Überprüfung des Unterrichtsstoffes vorgenommen. Hierüber entscheidet in jedem Fall nur der│die Klassenmentor|in.

10. Der Gebrauch von Mobiltelefonen und jeglichen elektronischen Abspielgeräten ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Werden Geräte mitgebracht, müssen diese ausgeschaltet im Schulranzen verstaut werden. Bei Nichtbeachtung können die Geräte eingezogen werden und bei der Schulleitung durch schriftliche Kenntnisnahme durch die Eltern abgeholt werden. Fotografieren bzw. Filmen mit dem Handy ist während der Schulzeit verboten.

11. Alle Arten von Gegenständen, die andere verletzen könnten und|oder nicht zum Schulunterricht gehören, dürfen die Schüler│die Schülerinnen nicht mitbringen. Die Schulleitung und die Lehrer|innen sind grundsätzlich berechtigt, nicht erlaubte Gegenstände zeitweise abzunehmen (§ 82 Abs. 1 HSchG). Ein mehrmaliger Verstoß führt zum Verweis der Privaten Zweisprachigen Grundschule des Bildungsunternehmens Dr. Jordan e. V.

12. Vorsätzliche Körperverletzungen und Sachbeschädigungen werden ebenso wie nachhaltiges Mobbing streng geahndet und können in schwerwiegenden Fällen zu einer außerordentlichen Kündigung des Beschulungsvertrages führen. Schadensfälle sind unverzüglich der Schulleitung oder der Verwaltung anzuzeigen.

IV. Verhalten in der Pause

1. In der großen Pause halten sich die Kinder auf dem Schulhof auf, bei Regenwetter, Schneefall und Glätte auf den Fluren, die vor den Klassenräumen sind (Entscheidung durch die aufsichtführende Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung). Im Winter ist das Schneeballwerfen strikt untersagt, da es zu Verletzungen führen kann.

2. Während den Pausen und der Lunchtime dürfen die Kinder in der Mensa keine Waren kaufen.

3. Das Verlassen des Schulgeländes ist strikt verboten.

4. Auf dem Schulhof darf jeder Schüler│jede Schülerin spielen, soweit dies andere nicht behindert oder gefährdet.

5. Die Toiletten sind kein Aufenthaltsort für die Pause und besonders sauber zu halten.

V. Allgemeine Haftungsfragen für Erziehungsberechtigte

1. Für alle durch Schüler|innen verursachte Beschädigungen fremden Eigentums haften die Eltern│Erziehungsberechtigten gesamtschuldnerisch. Dies gilt auch für Schäden, die an den abgestellten Kraftfahrzeugen im Hof verursacht werden.

2. Für Verluste und Schäden am Eigentum der Schüler|innen innerhalb des Schulgebäudes übernimmt die Direktion│Schulleitung keine Haftung, soweit kein Verschulden der Schule vorliegt.

3. Geldbörsen oder sonstige Wertgegenstände dürfen nicht an der Garderobe oder in den Klassen gelassen werden. Verluste sind sofort dem│der Klassenmentoren|in oder den Mitarbeitern|innen im Service Center zu melden. Fundgegenstände werden schnellstens an den Eigentümer zurückgegeben oder im Service Center abgegeben. Im Übrigen sollte grundsätzlich auf das Mitbringen von wertvollen Schmuckstücken, Uhren und technischen Geräten verzichtet werden.

VI. Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten

1. Die Direktion│Schulleitung der Privaten Zweisprachigen Grundschule des Bildungsunternehmens Dr. Jordan e. V. wünscht und pflegt einen guten und verlässlichen Kontakt zu Ihnen als Eltern│ Erziehungsberechtigten. Mindestens zweimal im Jahr finden mit den Eltern persönlich vereinbarte Fördergespräche statt, die dazu beitragen sollen, den Kindern eine ganzheitliche Förderung von Schule und Elternhaus zuteil werden zu lassen. Darüber hinaus werden die Erziehungsberechtigten gebeten, sich nach Bedarf in hinreichenden und regelmäßigen Abstän-

den bei dem│der Klassenmentoren|in bzw. der Direktion│Schulleitung über Leistungen und Fortschritte Ihrer Söhne│Töchter selbstständig zu informieren. Bei persönlichen Besuchen empfehlen wir eine vorherige Anmeldung mit der Schulleitung oder dem│der Klassenmentoren|in. Ergänzend erhalten Sie durch dem|die Klassenmentor|in in regelmäßigen Abständen Informationen über die Lernfortschritte der jeweiligen Klasse.

2. Die Eltern sind ausdrücklich aufgefordert, über die Elternvertreter im Parents' Board hinaus auch persönlich aktiv an der Gestaltung unserer Schulevents teilzuhaben.

3. Wir informieren Sie gerne und regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen an unserer Schule sowie allgemeine Bekanntmachungen mit unserem Newsletter.

VII. Konsequenzen bei Verstoß gegen die Schulordnung

Wird gegen die Regeln der Schulordnung verstoßen oder Anordnungen der Schulleitung bzw. der Lehrer|innen und Erzieher|innen im Sinne § 82 Abs. 4 HSchG nicht eingehalten, werden in Anlehnung an dem Hessischen Schulgesetz entsprechend pädagogische und|oder Ordnungsmaßnahmen ergriffen (siehe auch § 82 HSchG). Hierbei haben pädagogische Maßnahmen gegenüber Ordnungsmaßnahmen den Vorrang.

1. Pädagogische Maßnahmen:

1.1. mündliche│schriftliche Ermahnung
1.2. mündliche│schriftliche Benachrichtigung der Eltern│Erziehungsberechtigten und Vermerk in der Schulakte
1.3. schlechte Beurteilung des Sozialverhaltens im Zeugnis
1.4. Beauftragung mit besonderen Aufgaben im Dienst der Schulgemeinschaft, z. B. Reparaturarbeiten, Säubern des Schulgrundstücks, Schneeräumen, Reinigen der Klassen- und Fachräume aus pädagogischen Gründen

2. Ordnungsmaßnahmen:

3.1 Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages bis hin zu vier Wochen, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen
3.2 Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen
3.3 Androhung bzw. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe, falls dies organisatorisch möglich ist
3.4 Schriftliche Verwarnung aufgrund eines Klassenkonferenzbeschlusses

3. Beschluss der Klassenkonferenz:
Bei erneutem Fehlverhalten kann die Klassenkonferenz beschließen, dem Schulträger die Kündigung des Beschulungsvertrages vorzuschlagen.

4. Ordentliche und außerordentliche Kündigung (Schulverweis)
Ordentliche und außerordentliche Kündigung erfolgen dem Schulvertrag entsprechend (AGB Nr. 10) und entbinden nicht von der Zahlung des Schulgeldes für die gesamte Vertragsdauer gemäß des Anmeldevertrages.

Die Schulordnung ist verbindlich für den Schulbereich der Privaten Zweisprachigen Grundschule im Bildungsunternehmen Dr. Jordan e. V.